



HOSPIZBEWEGUNG

MEERBUSCH e.V.

**Wir reichen Sterbenden die Hand –
weil Sterben auch Leben ist.**

SATZUNG
(In der Fassung vom 09.Mai 2006)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr


1. Der Verein führt den Namen „Hospizbewegung Meerbusch“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Hospizbewegung Meerbusch e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Kasse und die Rechnungsführung sind am Schluss des Kalenderjahres zu prüfen. Als Prüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder bestellt werden. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 2 Vereinszweck, Zielsetzung

1. Zweck des Vereins ist es, unheilbar kranken Menschen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben und ihrer religiösen Anschauung, ein Sterben in Würde und von Menschen begleitet zu ermöglichen. Dabei versteht sich der Verein als Ergänzung bestehender sozialer Einrichtungen. Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau eines ambulanten Hausbetreuungsdienstes, der den Menschen das Sterben in ihrer gewohnten häuslichen, wenn möglich familiären Umgebung erträglich gestalten soll, verwirklicht. Weiteres Ziel des Vereins ist die Errichtung eines stationären Hospizes zur Aufnahme sterbender Menschen, bei denen eine Begleitung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist.
3. Der Verein wendet sich im Rahmen seiner Zielsetzung an Behörden, Institutionen und an die Öffentlichkeit.
4. Die Erfüllung dieser Aufgabe nehmen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und besonders die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der „Hospizbewegung Meerbusch e.V.“ wahr.
5. Der Verein erstrebt die Gründung einer „Hospiz Meerbusch GmbH“, die den Verein in seiner Zielsetzung durch alle geeigneten Maßnahmen unterstützen soll.
6. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Dachverband an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte und mildtätige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte. Die Mitgliederversammlung kann durch



Beschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, wenn und soweit die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden. Natürliche Personen können aktive und/oder fördernde Mitglieder sein; juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen zudem automatisch mit Verlust der Rechtsfähigkeit, bei sonstigen Personenvereinigungen mit deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Während des Ausschlussverfahrens (ab Vorstandsbeschluss) ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Diese sind mit Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Mitglieder, die im Sinne des § 2 Abs. 4 ehrenamtlich in der Sterbebegleitung tätig sind, zahlen keinen Beitrag.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages gesondert für natürliche Personen, juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen fest.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden oder sonstige Zuwendungen von an seinen Zielen interessierten Unternehmen, Vereinen, Behörden und Einzelpersonen entgegenzunehmen. Spenden sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Spendenquittungen werden vom Vorstand ausgestellt.



§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe der „Hospizbewegung Meerbusch e.V.“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Einrichtungen des Vereins sind die Geschäftsstelle und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden. Rein fördernde Mitglieder ebenso wie juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen haben kein Stimmrecht, aber in der Mitgliederversammlung ein Rederecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl und Abwahl von Beiratsmitgliedern;
 - g) Wahl des/der Geschäftsführers/in nach Nominierung durch den Vorstand.
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In dem Verlangen sind die Gründe anzugeben.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser/diese verhindert, von dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; auf Antrag eines aktiven Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.
4. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der 1. Beisitzer/in
 - dem/der 2. Beisitzer/in
 - dem/der 3. Beisitzer/in
 - dem/der 4. Beisitzer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt getrennt in geheimer Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenführer/in. Von diesen Personen sind jeweils zwei gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans; Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern;
 - g) Nominierung und Abberufung/Kündigung des/der Geschäftsführers/in.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Ladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Vorstandsbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.



§ 11 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung des Vereins mit einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/in.
2. Der/Die Geschäftsführer/in erledigt die laufenden Geschäfte im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil. Dem/Der Geschäftsführer/in obliegen insbesondere die allgemeine Organisation des Vereins sowie die Einsatzleitung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Er/Sie untersteht dem Vorstand und ist weisungsgebunden. Jegliche Rechtshandlungen von besonderer wirtschaftlicher oder grundsätzlicher vereins- bzw. verbandspolitischer Bedeutung sind ausschließlich Angelegenheit des Vorstandes.
3. Der/Die Geschäftsführer/in wird nach Nominierung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten sachverständig berät. Hierbei kann der Vorstand bis zu drei Personen, die Mitgliederversammlung bis zu zwei Personen als Beirat wählen.
2. Über etwaige Aufwendungsersatzleistungen an Beiratsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die evangelischen und römisch-katholischen Kirchengemeinden in Meerbusch. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.